

Nachtrag Nr. 39

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

§ 2 Abs. III Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

e) einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn der Vorstand längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder der Vorstand auf längere Zeit nicht besetzt ist,

§ 5 Kreis der Versicherten Personen, II. Freiwillige Mitglieder

§ 5, Abs. II. Freiwillige Mitglieder wird wie folgt ergänzt:

g) Personen, die ab dem 31. Dezember 2018 als Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit aus dem Dienst ausgeschieden sind.

§ 9b Ausgleichsverfahren

§ 9b Ausgleichsverfahren wird inhaltlich belassen, wird jedoch mit folgendem Buchstaben versehen:

§9a Ausgleichsverfahren

§ 12 Leistungen, Abs. I Allgemeiner Leistungsumfang

§ 12 Leistungen, Abs. I Allgemeiner Leistungsumfang wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§24c bis 24i SGB V)
- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§20 bis 24b SGB V)
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§25 und 26 SGB V)
- zur Behandlung einer Krankheit (§§27 bis 52 SGB V)
- des persönlichen Budgets nach §29 SGB XI.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine

Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

§ 12 Leistungen, Abs. V Kostenerstattung

§ 12, Abs. V, Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

g) Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 €, für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

§ 18 Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der BKK Diakonie erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-diakonie.de sowie nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse, in den im §1 Abs. II genannten Betrieben und in der Mitgliederzeitschrift. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 39 tritt rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 16.09.2019

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. September 2019 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel II die Worte „Der Nachtrag Nr. 39 tritt rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.“ durch „Der Nachtrag Nr. 39 tritt mit Ausnahme von § 12 Absatz V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 12 Absatz V tritt rückwirkend am 11. Mai 2019 in Kraft.“ ersetzt wird

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Oktober 2019

213 – 59529.0 – 1533 / 2010



Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer